

Benutzungs- und Entgeltordnung für den Dorfgemeinschaftsraum in Langendorf, Elbuferstraße 79

1. Allgemeines

Der Dorfgemeinschaftsraum ist so zu nutzen, dass dem ortsansässigen Gaststättengewerbe möglichst keine wirtschaftlichen Nachteile entstehen.

2. Zulassung zur Benutzung

Zur Benutzung können zugelassen werden: Vereine, Verbände und Gruppen aus dem Gemeindegebiet, sofern sie religiöse, soziale, kulturelle, sportliche oder jugendpflegerische Ziele verfolgen oder soweit sie als Rat der Gemeinde, Realverband, Teilnehmergeinschaft oder Genossenschaft organisiert sind.

Wenn die vorgenannte Benutzung nicht beeinträchtigt wird, kann der Dorfgemeinschaftsraum den Bürgern der Gemeinde auch für private Feierlichkeiten überlassen werden.

Eine kommerzielle Benutzung ist ausgeschlossen. Zu einer kommerziellen Nutzung zählen alle Veranstaltungen, bei denen Eintrittsgelder erhoben werden.

Ein Rechtsanspruch auf Zulassung zur Benutzung besteht nicht. Die Zulassung zur Benutzung erfolgt unter Vorbehalt des jederzeitigen, entschädigungslosen Widerrufs. Sie kann mit Auflagen oder Bedingungen versehen werden.

Zuständig für die Zulassung zur Benutzung ist der Bürgermeister bzw. ein von ihm Beauftragter.

Der Nutzer hat einen schriftlichen Antrag auf Nutzung zu stellen und bei der Gemeinde einzureichen. Dabei ist Name, Anschrift, Geburtsdatum und Zweck der Veranstaltung anzugeben.

3. Rechte und Pflichten der Benutzer

Die Benutzer sind berechtigt, im Rahmen der Zulassung die Einrichtungen zu benutzen. Sie können die beweglichen Einrichtungsgegenstände so aufstellen, wie es der Nutzungszweck erfordert.

Nach Benutzung des Raumes ist der ursprünglichen Zustand wieder herzustellen.

Darüber hinausgehende Veränderungen sind unzulässig.

Für Geschirr (Besteck, Gläser, Teller usw.) haben die Benutzer selbst zu sorgen.

Das Rauchen innerhalb des Dorfgemeinschaftsraumes und der dazugehörigen übrigen Räume ist untersagt.

Die Benutzer sind verpflichtet, die benutzten Räume und Gegenstände schonend und sachgemäß zu behandeln und nach der Benutzung in aufgeräumtem und sauberem Zustand zu hinterlassen.

Dies gilt auch für die Außenanlagen.

Für alle Schäden, die bei der Benutzung selbst, bei ihrer Vorbereitung oder abschließenden Aufräumarbeiten wem auch immer entstehen, haften die Benutzer als Gesamtschuldner. Die Haftung der Gemeinde gegenüber dem Benutzer ist ausgeschlossen. Die Benutzer stellen die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen ihrer Mitarbeiter, Beauftragten usw., der Veranstaltungsbesucher und sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, der Einrichtungsgegenstände usw. stehen. Schadensersatzansprüche gegen die Gemeinde wegen Beeinträchtigung des Gebrauchs der Einrichtung sind ausgeschlossen.

Die Gemeinde kann von den Benutzern den Abschluss einer angemessenen Haftpflichtversicherung verlangen.

Schäden am Gebäude, an den Zuwegungen, auf dem Außengelände und an der Einrichtung haben die Benutzer unverzüglich der Gemeinde zu melden.

Die Benutzer sind verpflichtet, Veranstaltungen mit musikalischen Darbietungen bei der GEMA anzumelden und die festgesetzten Gebühren zu entrichten.

Die je nach Nutzungsart erforderlichen Genehmigungen bzw. Erlaubnisse sind durch die Benutzer zu beantragen; sie müssen vor Beginn der Veranstaltungen vorliegen.

4. Verwaltung der Schlüssel, Hausrecht

Die Schlüssel werden von der Gemeinde verwaltet.

Das Hausrecht wird vom Bürgermeister oder sonst einer von ihm beauftragten Person ausgeübt.

5. Entgelt für die Benutzung

Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftsraumes wird ein Benutzungsentgelt erhoben. Im Entgelt enthalten sind die Raumnutzung und die Nutzung der Einrichtungen, zum Beispiel vorhandenes Gestühl, Toiletten, und die Außenanlagen.

Die Zahlung des Entgelts ist spätestens 14 Tage nach schriftlicher Anforderung zu entrichten.

Die Zulassung zur Benutzung wird mit der Unterzeichnung eines Nutzungsvertrages sowie der Zahlung des Entgelts und/oder der Schlüsselübernahme wirksam. Mit der tatsächlichen Benutzung wird diese Benutzungsordnung durch die Benutzer anerkannt, ohne dass es einer gesonderten schriftlichen Anerkennung bedarf.

In begründeten Fällen kann die Gemeinde gleichzeitig mit der Zulassung zur Benutzung das zu zahlende Entgelt ganz oder teilweise erlassen. Der nachträgliche Erlass ist ausgeschlossen. Über solche Fälle entscheiden der Bürgermeister und seine beiden Vertreter.

Das Benutzungsentgelt beträgt 25,00 € je angefangene Stunde, höchsten jedoch 100,00 € für einen gesamten Abend bzw. einen gesamten Nachmittag.

6. Benutzungsausschluss

Nutzungsberechtigte können für die Zukunft von der Benutzung ausgeschlossen werden, wenn sie die Richtlinien oder Anweisungen der Berechtigten zuwider handeln. Der Ausschluss von der Berechtigung ist zeitlich befristet.

7. In-Kraft-Treten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Gemeinde Langendorf
Der Bürgermeister

gez. Hintzmann